

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	GB 1 Stadtentwicklung, Bauen und Mobilität
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 105 - Bauen und Wohnen
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Robin Fley +49 202 563 4596 robin.fley@stadt.wuppertal.de
	Datum:	25.11.2024
	Drucks.-Nr.:	VO/1480/24 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
21.01.2025	BV Barmen	Empfehlung/Anhörung
06.02.2025	Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen	Entscheidung
Bebauungsplan 55 – Am Clef –		
Aufstellungs- und Veröffentlichungsbeschluss zur Teilaufhebung		

Grund der Vorlage

Nach der Fertigstellung der Arbeiten der WSW am Staubauwerk zum Entlastungssammler Wupper Mitte des Jahres 2025 soll auf der derzeit nicht genutzten Parkplatzfläche Höhne / Diederhofer Straße das geförderte Projekt „Klimagerechte Umgestaltung des St.-Etienne-Ufers“ in Barmen als Bestandteil des Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) Innenstadt Barmen (Dezember 2023, VO/1145/23) realisiert werden. Dafür ist eine Anpassung des geltenden Planungsrecht notwendig.

Beschlussvorschlag

1. Der Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplanes 55 – Am Clef – umfasst den nordöstlichsten Bereich der im rechtskräftigen Bebauungsplan festgesetzten Verkehrsfläche zwischen Diederhofer Straße, Höhne und der Wupper – wie in Anlage 02 näher kenntlich gemacht.
2. Die Aufstellung zur Teilaufhebung des Bebauungsplanes 55 – Am Clef – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. Der aufzuhebende Teilbereich des Bebauungsplanes 55 – Am Clef - ist gemäß § 3 Abs. 2 BauGB mit der Begründung im Internet zu veröffentlichen und öffentlich auszulegen.
3. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB durchgeführt. Von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten von umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB wird abgesehen. Das Monitoring gemäß § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

4. Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird abgesehen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Ohrndorf

Begründung

Der Rat der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 18.12.2023 auf Grundlage des beschlossenen Integrierten Städtebaulichen Entwicklungskonzeptes (ISEK) Innenstadt Barmen (August 2019, VO/0195/19) die Änderungen des ISEKs hinsichtlich der Umsetzungszeiträume und Budgetanpassungen (VO/1145/23) beschlossen und somit bereits grundsätzlich einer Durchführung der darin enthaltenen Teilmaßnahmen zugestimmt. Das ISEK ist demnach gem. § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB als beschlossenes städtebauliches Entwicklungskonzept im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und insoweit auch Anlass dieses Bauleitplanverfahrens.

Zur Realisierung des geförderten Projektes „Klimagerechte Umgestaltung des St.-Etienne-Ufers“, soll eine Teilaufhebung des Bebauungsplans 55 – Am Clef – erfolgen, der aktuell für diesen Bereich eine Verkehrsfläche beziehungsweise eine Begrünung innerhalb der Verkehrsfläche festsetzt.

Aktuell wird der Parkplatz als Fläche für die Baustelleneinrichtung der WSW zum Bau des sog. Wuppersammlers genutzt. Nach Abschluss der WSW-Baumaßnahmen soll der Parkplatz mit seinen 19 Stellplätzen dauerhaft entfallen. Gemäß dem ISEK ist hier eine Aufwertung der Wupper/ Wupperrandbereich mit der Anlegung einer multifunktionalen Grünfläche geplant. Aufgrund des weiterhin guten Parkraumangebotes im Bereich Barmen (Parkhäuser und öffentliche Parkplatzanlagen) hat der Entfall des Parkplatzes, der parallel dazu im Verkehrsausschuss (VO/1349/24) beraten werden soll, keine relevanten Auswirkungen auf die Parkraumausstattung des zentralen Versorgungsbereiches der Innenstadt Barmen. Die Fläche ist nicht als öffentliche Straße gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz NRW gewidmet worden. Näheres ergibt sich aus der Begründung zur Teilaufhebung in der Anlage 01.

Das Verfahren zur Teilaufhebung soll als Maßnahme der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden. Die Aufhebung dient der zügigen Umgestaltung der derzeit nicht genutzten Parkplatzfläche. Das Vorhaben wirkt sich nur unwesentlich auf die Örtlichkeit aus. Von der Möglichkeit, auf eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abzusehen, wird daher Gebrauch gemacht. Die Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB findet im Rahmen der Veröffentlichung statt.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

☐ neutral /nein

☒ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung:

Das Konzept zur klimasensiblen Umgestaltung sieht Maßnahmen zur Starkregenvorsorge und zur Verbesserung des Kleinklimas der Barmen Innenstadt vor. Es werden befestigte Flächen entsiegelt und neue Grünflächen zur Regenwasserrückhaltung, -versickerung bzw. -verdunstung geschaffen.

Kosten und Finanzierung

Die Teilaufhebung des Bebauungsplans führt nicht unmittelbar zu Kosten.

Zeitplan

Aufstellungs- und Veröffentlichungsbeschluss	I. Quartal 2025
Satzungsbeschluss	II. Quartal 2025

Anlagen

Anlage 01 – Begründung

Anlage 02 – Geltungsbereich der Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 55